Anlage 104 „Fragen-Antworten-Katalog“ – Stand 16.11.2026

Frage Nr. 1:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 6.2.2.2

☒ Anlage 802 – Leistungsbeschreibung – Kapitel 1.1 und 3

Unsere Frage lautet wie folgt:

Für ein auftragsbezogenes Ausführungskonzept ist die Kenntnis der Ausgangslage wesentlich. Kann der Auftraggeber den Bietern folgende Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen:

a) Bestehende Grundlagen zur Data Governance (z. B. Zielbild, Leitlinien, Rollenmodell, Gremienstruktur, Datenstrategie / Digitalstrategie 2025);

b) Aktueller Stand der Datenlandkarte (produktiv/Pilot, eingesetzte Software, Anzahl angebundener Organisationseinheiten);

c) Anzahl und Art der voraussichtlich einzubindenden Organisationseinheiten (Fachbehörden, Bezirksämter, Landesbetriebe) und ggf. bereits feststehende Pilotbereiche;

d) Bereits bekannte Datenqualitätsprobleme oder priorisierte Anwendungsfälle?

Antwort 1 vom 16.11.2026:

Zu a)

Die Ausgangssituation und die Ziele der Beauftragung sind insbesondere in Kapitel 1 und 3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802) dargestellt.

Zu b)

Die Datenlandkarte befindet sich aktuell in einem Vorprojekt. Dieses dient der Vorbereitung der eigentlichen Umsetzung und soll die grundsätzliche technische Eignung des Datenmodells **ReportDCAT-AP.de** erproben. Ohne eine vorzeitige Festlegung auf die Zielstruktur wird der Prototyp dabei mit Piveau aufgesetzt.

Zu c)

Der Regelungsrahmen der Data Governance betrifft sowohl die Kernverwaltung als auch Landesbetriebe und in Teilen öffentliche Unternehmen. Die jeweilige Betroffenheit wird im Rahmen konkreter Umsetzungsvorhaben beurteilt.

Zu d)

Datenqualität als priorisiertes Handlungsfeld steht aktuell stark im Fokus. Während Datenqualitätsprobleme derzeit situativ auftreten und bewertet werden, wird das Vorgehen mithilfe neu entwickelter Prüftemplates in Richtung einer umfassenden Betrachtung ausgeweitet.

Frage Nr. 2:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 802 – Leistungsbeschreibung – Kapitel 5.1

☒ Anlage 906 – Rahmenvereinbarung – Ziffer 3.4

Unsere Frage lautet wie folgt:

a) Wie verteilen sich die geschätzten ca. 1.400 Personentage voraussichtlich auf die Projektteamfunktionen 1.a. bis 1.e. und auf die Vertragsjahre?

b) Wann und in welchem Umfang ist der erste Einzelabruf geplant?

Antwort 2 vom 16.11.2026:

Zu a)

Wie in Kapitel 5.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 802) dargestellt, geht der Auftraggeber derzeit von einem voraussichtlichen Leistungsumfang von insgesamt ca. 1.400 Personentagen über die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung von vier (4) Jahren aus. Dies entspricht rechnerisch einem durchschnittlichen Umfang von ca. 350 Personentagen pro Jahr.

Der tatsächliche Leistungsbedarf richtet sich nach den während der Vertragslaufzeit entstehenden Bedarfen des Auftraggebers.

Zu b)

Die Leistungen werden nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung bedarfsabhängig durch Einzelabrufe beauftragt. Gegenstand, Umfang und Leistungszeitraum werden im jeweiligen Einzelabruf konkretisiert.

Frage Nr. 3:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 906 – Rahmenvereinbarung – Ziffer 1.1.3.1, 1.1.3.5, 4.1.1

Unsere Frage lautet wie folgt:

Nach Ziff. 1.1.3.1 muss das Projektteam bei Bedarf erweitert werden können; nach Ziff. 4.1.1 wird der Einsatz von nicht im Angebot benannten Mitarbeitern jedoch nicht vergütet. Bei ca. 350 Personentagen pro Jahr können die benannten Personen den Bedarf ggf. nicht allein abdecken.

a) Ist es zulässig, im Angebot je Funktion mehr als eine Person zu benennen (z. B. zwei Data Governance Manager)?

b) Falls ja, wie wird die persönliche Erfahrung dann bewertet?

c) Können zusätzliche, vom Auftraggeber freigegebene Personen, welche die Mindestanforderungen der jeweiligen Funktion erfüllen, zum Tagessatz dieser Funktion abgerechnet werden?

Antwort 3 vom 16.11.2026:

Zu a)

Nach den Vergabeunterlagen sind die fünf Projektteamfunktionen 1.a bis 1.e mit den hierfür vorgesehenen Personen zu besetzen. Eine Person darf dabei höchstens drei (3) Funktionen übernehmen. Die Funktionen 1.a und 1.b müssen mit unterschiedlichen Personen besetzt sein.

Die Benennung mehrerer Personen für dieselbe Projektteamfunktion ist nicht zulässig. Für jede Projektteamfunktion ist jeweils eine Person zu benennen.

Zu b)

Entfällt aufgrund der Antwort zu a).

Zu c)

Nach Ziffer 1.1.3.5 der Rahmenvereinbarung (Anlage 906) ist eine bedarfsabhängige Ergänzung des Projektteams durch zusätzliche Personen grundsätzlich möglich.

Gemäß Ziffer 4.1.1 der Rahmenvereinbarung erfolgt für den Einsatz von Personen, die nicht zu den im Angebot benannten Projektteammitgliedern gehören, jedoch keine gesonderte Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber dem Einsatz zugestimmt hat.

Frage Nr. 4:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 6.2.4

☒ Anlage 906 – Rahmenvereinbarung – Ziffer 4.1.1

Unsere Frage lautet wie folgt:

a) Wird eine Person für mehrere Funktionen angeboten (z. B. 1.c. und 1.e.), richtet sich die Abrechnung dann nach der im jeweiligen Einzelabruf zugeordneten Funktion bzw. nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit?

b) Wie ist bei Tätigkeiten in zwei Funktionen am selben Kalendertag abzurechnen?

Antwort 4 vom 16.11.2026:

Zu a)

Wird eine Person für mehrere Projektteamfunktionen eingesetzt, richtet sich die Vergütung nach der jeweils tatsächlich ausgeübten Projektteamfunktion. Maßgeblich sind die hierfür vereinbarten Tagessätze gemäß Ziffer 4.1.1 der Rahmenvereinbarung (Anlage 906).

Zu b)

Erbringt eine Person an einem Kalendertag Leistungen in mehreren Projektteamfunktionen, sind die tatsächlich erbrachten Leistungszeiten den jeweiligen Funktionen zuzuordnen und anteilig nach den hierfür vereinbarten Tagessätzen abzurechnen.

Die insgesamt abrechenbare Leistungszeit ist auf acht (8) Zeitstunden je Person und Kalendertag begrenzt. Eine mehrfache Abrechnung derselben Leistungszeit ist ausgeschlossen.

Die Rahmenvereinbarung (Anlage 906) wurde unter Ziffer 4.1.1 um entsprechende Regelungen zur Abrechnung bei Übernahme mehrerer Projektteamfunktionen im Änderungsmodus ergänzt. Im Übrigen gelten die dort festgelegten Abrechnungsregelungen. Es wird verwiesen auf die aktualisierte Version der Anlage 906 (Version 2.0 – Stand 16.11.2026).

Frage Nr. 5:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 6.2.3.1

☒ Anlage 906 – Rahmenvereinbarung – Ziffer 4.1.3

Unsere Frage lautet wie folgt:

Die Leistungen werden „überwiegend remote“ erbracht; Reisekosten und Reisezeiten sind mit den vorgegebenen Tagessätzen abgegolten.

a) Mit welchem Präsenzanteil (z. B. Tage pro Monat) rechnet der Auftraggeber?

b) Bitte bestätigen Sie, dass Präsenzleistungen ausschließlich im Stadtgebiet Hamburg zu erbringen sind.

Antwort 5 vom 16.11.2026:

Zu a)

Die Leistungen werden nach Maßgabe der Vergabeunterlagen überwiegend remote erbracht. Ob und in welchem Umfang eine Leistungserbringung in Präsenz erforderlich ist, richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Einzelabrufs.

Erfahrungsgemäß ist mit durchschnittlich etwa zwei (2) Präsenztagen pro Monat zu rechnen. Der tatsächliche Präsenzbedarf kann hiervon abweichen.

Zu b)

Die Präsenzleistungen sind grundsätzlich im Stadtgebiet Hamburg zu erbringen. Ausnahmen können sich insbesondere bei Veranstaltungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften ergeben.

Frage Nr. 6:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 6.5.4.5

☒ Anlage 906 – Rahmenvereinbarung – Ziffer 4.1.3

☒ Anlage 802 – Leistungsbeschreibung – Kapitel 11

Unsere Frage lautet wie folgt:

Sicherheitsüberprüfung nach § 34 HmbSÜGG:

a) Welche Stufe ist vorgesehen, und für welche Art von Einzelabrufen rechnet der Auftraggeber damit?

b) Wie lange dauert das Verfahren erfahrungsgemäß, und wer trägt die Kosten?

c) Bitte bestätigen Sie, dass eine nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerung oder Ablehnung der Sicherheitsüberprüfung keinen Kündigungsgrund und

keine Pflichtverletzung darstellt und ein Austausch in diesem Fall als sachlicher Grund im Sinne von Ziff. 1.1.3.2 der Rahmenvereinbarung gilt.

Antwort 6 vom 16.11.2026:

Zu a)

Für sämtliche im Rahmen der Beauftragung eingesetzten Personen ist eine gültige Sicherheitsüberprüfung nach § 34 HmbSÜGG erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Sicherheitsüberprüfung ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Eine Einstufung in die Überprüfungsarten Ü1, Ü2 oder Ü3 erfolgt nicht.

Zu b)

Die Dauer der Sicherheitsüberprüfung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere können Wohnortwechsel in den vergangenen Jahren zu einem erhöhten Prüfaufwand führen, da gegebenenfalls mehrere Stellen einzubeziehen sind. Eine allgemeingültige Aussage zur Dauer ist daher nicht möglich.

Für die Sicherheitsüberprüfung fallen keine Kosten an.

Zu c)

Der Austausch eines im Vergabeverfahren benannten Projektteammitglieds ist nach Ziffer 1.1.3.2 der Rahmenvereinbarung (Anlage 906) aus sachlichem Grund und mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig.

Eine verzögerte oder abgelehnte Sicherheitsüberprüfung kann einen sachlichen Grund für den Austausch darstellen. Die weiteren vertraglichen Voraussetzungen für den Austausch, insbesondere die Anforderungen an die persönliche Erfahrung der Ersatzperson, bleiben unberührt.

Ein Einsatz des betroffenen Projektteammitglieds ist erst nach erfolgreich abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung zulässig. Verzögerungen bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung werden bei der Abstimmung des Leistungsbeginns berücksichtigt.

Frage Nr. 7:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 802 – Leistungsbeschreibung – Kapitel 11, 12

Unsere Frage lautet wie folgt:

Arbeitsumgebung und Werkzeuge:

a) Stellt der Auftraggeber eine Kollaborations- und Ablageumgebung (z. B. Projektablage, Videokonferenzsystem, ggf. Endgeräte/Accounts) bereit, oder wird erwartet, dass der Auftragnehmer eigene Werkzeuge einsetzt?

b) Sind bestimmte Dienste bereits freigegeben (z. B. Microsoft 365/Teams, Webex, Whiteboard-Tools)?

c) Ist der Einsatz KI-gestützter Assistenzwerkzeuge im eigenen, vertraglich abgesicherten Tenant des Auftragnehmers (ohne Nutzung zu Trainingszwecken) grundsätzlich freigabefähig, und wie läuft das Freigabeverfahren ab?

Antwort 7 vom 16.11.2026:

Zu a)

Kollaborationsumgebungen sind vorhanden. Ebenso besteht die Möglichkeit gemeinsamer Ablagen (Microsoft 365 / Teams).

Zu b)

Siehe Antwort zu a).

Zu c)

Der Einsatz KI-gestützter Assistenzwerkzeuge ist grundsätzlich zulässig, sofern die geltenden datenschutzrechtlichen, vertraulichkeitsbezogenen und informationssicherheitsrechtlichen Anforderungen sowie die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden.

Ein gesondertes formelles Freigabeverfahren ist hierfür nicht vorgesehen.

Frage Nr. 8:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 6.2.4

Unsere Frage lautet wie folgt:

Formale Anforderungen an das Ausführungskonzept (max. zwei DIN-A4-Seiten je Unterkriterium):

a) Gibt es Vorgaben zu Mindestschriftgröße, Zeilenabstand und Seitenrändern?

b) Sind Grafiken, Tabellen und Querformat zulässig?

c) Darf das Konzept in einem Dokument mit allen vier Unterkriterien (insgesamt max. acht Seiten zzgl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) eingereicht werden?

Antwort 8 vom 16.11.2026:

Zu a)

Über die im Vergabeleitfaden (Anlage 900) festgelegten formalen Anforderungen hinaus bestehen keine gesonderten Vorgaben zur Mindestschriftgröße, zum Zeilenabstand oder zu den Seitenrändern.

Zu b)

Die Verwendung von Grafiken und Tabellen sowie die Darstellung einzelner Seiten im Querformat sind zulässig. Die Vorgabe eines maximalen Umfangs von zwei (2) DIN-A4-Seiten je Unterkriterium bleibt hiervon unberührt.

Zu c)

Ja. Das Ausführungskonzept kann als ein zusammenhängendes Dokument eingereicht werden.

Dabei sind die vier Unterkriterien in der im Vergabeleitfaden vorgesehenen Reihenfolge zu bearbeiten und jeweils eindeutig zu kennzeichnen. Für jedes Unterkriterium stehen

höchstens zwei (2) DIN-A4-Seiten zur Verfügung, insgesamt somit höchstens acht (8) DIN-A4-Seiten.

Eine inhaltsleere Titelseite sowie ein Inhaltsverzeichnis werden entsprechend den Vorgaben des Vergabeleitfadens nicht auf den zulässigen Seitenumfang angerechnet.

Frage Nr. 9:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 6.2.4, 12.2

Unsere Frage lautet wie folgt:

a) Bitte bestätigen Sie, dass die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Ausführungskonzept“ ausschließlich auf Grundlage des schriftlichen Ausführungskonzepts des jeweiligen (endgültigen) Angebots erfolgt und die Angebotspräsentation im Verhandlungstermin nicht unmittelbar in die Bewertung einfließt.

b) Darf das Ausführungskonzept mit dem endgültigen Angebot überarbeitet werden?

Antwort 9 vom 16.11.2026:

Zu a)

Ja. Die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Ausführungskonzept“ erfolgt auf Grundlage des mit dem jeweils zu bewertenden Angebot eingereichten schriftlichen Ausführungskonzepts nach Maßgabe der im Vergabeleitfaden (Anlage 900) festgelegten Unterkriterien und Bewertungsmaßstäbe.

Die Angebotspräsentation im Rahmen des Verhandlungstermins dient der Erläuterung des Angebots und fließt nicht als eigenständiger Bewertungsgegenstand in die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Ausführungskonzept“ ein.

Zu b)

Ja. Das Ausführungskonzept kann im Rahmen der Abgabe des endgültigen Angebots überarbeitet werden.

Frage Nr. 10:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 12.2

Unsere Frage lautet wie folgt:

Verhandlungstermine:

a) Wird der Termin digital oder vor Ort stattfinden?

b) Ist bei einem Vor-Ort-Termin die digitale Zuschaltung einzelner Projektteammitglieder zulässig?

c) Hat die Nichtteilnahme eines benannten Projektteammitglieds (z. B. wegen Krankheit) Auswirkungen auf das Angebot?

Antwort 10 vom 16.11.2026:

Zu a)

Die Verhandlungstermine finden in Präsenz in Hamburg statt.

Die weiteren Einzelheiten zur Durchführung werden den zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

Zu b)

Ja. Sofern der Verhandlungstermin vor Ort stattfindet, ist eine digitale Zuschaltung einzelner Projektteammitglieder grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Verhandlungstermins gewährleistet bleibt.

Zu c)

Nach Ziffer 12.2 des Vergabeleitfadens sollen möglichst sämtliche für die Leistungserbringung vorgesehenen Projektteammitglieder an den Verhandlungsterminen teilnehmen.

Die krankheitsbedingte Nichtteilnahme eines einzelnen Projektteammitglieds führt daher nicht zum Ausschluss des Angebots.

Der Bieter hat den Auftraggeber über eine entsprechende Verhinderung möglichst frühzeitig zu informieren. Die weiteren Einzelheiten zur Durchführung des Verhandlungstermins werden in diesem Fall mit dem betroffenen Bieter abgestimmt.

Frage Nr. 11:

Diese Frage bezieht sich auf

☒ Anlage 900 – Vergabeleitfaden – Kapitel 6.5.3.1.

Unsere Frage lautet wie folgt:

Wir bitten um Klarstellung, ob bei Referenzprojekten, die vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDA) unterliegen, alternativ eine anonymisierte Angabe des Auftraggebers (Branche, Unternehmensgröße und Art der Organisation) zulässig ist, sofern sämtliche weiteren geforderten Angaben zum Projekt, Leistungsumfang, Leistungszeitraum und Auftragswert vollständig und nachvollziehbar gemacht werden.

Falls eine anonymisierte Angabe zulässig ist: Wäre es ausreichend, den konkreten Kundennamen ausschließlich auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle und unter Wahrung der Vertraulichkeit nachzureichen?

Antwort 11 vom 16.11.2026:

Eine anonymisierte Angabe des Referenzauftraggebers ist nicht zulässig.